

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
für eine
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägig kostenlose und verpflichtende frühe
Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den
Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18

[Verf-2013-19776/52]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. 2009 wurde zwischen Bund und Ländern die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. 2011 und 2013 wurde die Vereinbarung jeweils um zwei Jahre verlängert.

Mit dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden die Länder verpflichtet, einen kostenlosen halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von 20 Wochenstunden für das letzte Jahr vor Schulpflicht ab dem Kindergartenjahr 2009/10 sicherzustellen und spätestens ab September 2010 die halbtägige Besuchspflicht im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche einzuführen. Als Beitrag zu den daraus entstandenen Kosten hat der Bund den Ländern in den Kindergartenjahren 2009/10 bis 2014/15 je 70 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Diese Vereinbarung soll nunmehr durch die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, die für die Kindergartenjahre 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gelten soll, abgelöst werden.

Die Vereinbarung sieht vor, dass der verpflichtende Gratiskindergarten im letzten Jahr vor der Schulpflicht weitergeführt wird. Darüber hinaus sollen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 Anreize für einen verstärkten Kindergartenbesuch im vorletzten Jahr vor der Schulpflicht durch verpflichtende Beratungsgespräche für Eltern, Empfehlung zum Kindergartenbesuch und Gratisangebote oder ermäßigte oder sozial gestaffelte Tarife gesetzt werden. Der Bund hat den Ländern für die Finanzierung eine Kostenbeteiligung in Höhe von 70 Millionen Euro pro Kindergartenjahr zugesagt.

Vor allem Kinder aus sozioökonomisch schwachen Familien oder Kinder mit Migrationshintergrund profitieren von einem Besuch des Kindergartens oder vergleichbarer

pädagogischer Einrichtungen. Die Bildungsarbeit in diesen Angeboten trägt wesentlich zur psychischen, kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklung wie auch zur Erreichung der Schulfähigkeit bei.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der bundes- bzw. landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse unterzeichnet.
3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Dringlichkeitserfordernis

Gemäß Art. 15 der Vereinbarung tritt die Vereinbarung rückwirkend mit 1. September 2015 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, deren Mitteilungen über die Erfüllung der nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 30. November 2015 beim Bundeskanzleramt einlangen. Tritt die Vereinbarung nicht mit 1. September 2015 in Kraft, so tritt an dessen Stelle jener Monatserste, bis zu dem die Inkrafttretensvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bundeszuschüsse zur teilweisen Abdeckung der kostenlosen oder ermäßigten halbtägigen Besuche in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gebühren dabei in dem der reduzierten Laufzeit entsprechenden Ausmaß. Oberösterreich erhält für das Kindergartenjahr 2015/16 einen Bundeszuschuss von 12,3 Millionen Euro. Würde die Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, würden Oberösterreich pro Monat 1,02 Millionen Euro des Bundeszuschusses entgehen, sodass vorgeschlagen wird, davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen und im November-Landtag die Vereinbarung dringlich zu behandeln.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Erläuterungen, Subbeilage 2, verwiesen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Vereinbarung stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben in erster Linie bildungspolitische Zielsetzungen und somit keine Auswirkungen zugunsten bzw. zulasten eines Geschlechts. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, soll der halbtägige Besuch von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor Schuleintritt verpflichtend und für die Eltern kostenfrei bleiben. Um die Kinder bereits frühzeitig zu fördern, sollen auch alle 4-Jährigen den Kindergarten kostenlos oder zu ermäßigten bzw. sozial gestaffelten Tarifen besuchen können.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Genehmigungspflicht

Da die vorliegende Vereinbarung durch Landesgesetze umzusetzen ist und der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die halbtägige kostenlose und verpflichtende frühe Förderung in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2015/16, 2016/17 und 2017/18 gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.**

2 Subbeilagen

Linz, am 16. November 2015

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann